

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

27. Dezember 2024

Nummer 59

Inhalt	Seite
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	2190

B e k a n n t m a c h u n g

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

1. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß §§ 18 und 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der jeweils gültigen Fassung fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl im **Wahlkreis 95 Bonn** einzureichen. Der Wahlkreis 95 Bonn umfasst das Gebiet der Stadt Bonn.

2. Einreichungsfrist

Die Kreiswahlvorschläge müssen bis zum 20. Januar 2025, 18 Uhr, bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises 95 Bonn, Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn, Wahlamt (33-02), Stadthaus, Etage 4B, Berliner Platz 2, 53111 Bonn schriftlich eingereicht werden.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig zu übergeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die erforderlichen Formblätter für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge werden im Wahlamt bereitgehalten.

3. Wahlvorschlagsrecht

3.1 Kreiswahlvorschläge können sowohl von Parteien als auch von einzelnen Wahlberechtigten und von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden.

3.2 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 der BWO eingereicht werden.

Sie müssen enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Person, die sich bewirbt,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt

die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Eine Person, die sich für eine Partei bzw. für einen anderen Kreiswahlvorschlag bewirbt, kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie wählbar ist (§ 15 BWG). Zusätzlich kann eine Person einer Partei, die sich bewirbt, in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie in einer Mitgliederversammlung zur Wahl von Personen, die sich für den Wahlkreis bewerben, oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertretendenversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist (§ 21 Absatz 1 BWG). In der Mitglieder-/ Vertretendenversammlung zur Aufstellung von Personen, die sich für einen Wahlkreis bewerben, hat die Versammlungsleitung u. a. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass jede Person, die stimmberechtigt an der Versammlung teilnimmt das Recht zusteht, Personen zur Wahl vorzuschlagen und jede Person, die sich bewirbt, die Möglichkeit hat, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

- 3.3** Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter von der Person, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 34 Absatz 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Absatz 3 BWO).

- 3.4** Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 7. Januar 2025, bis 18 Uhr, der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 14. Januar 2025 für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht die Bundeswahlleiterin im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

Gegen eine Feststellung, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann sie innerhalb von vier Tagen nach der Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

- 3.5** Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt 3.4 genannten Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, sowie von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten **des Wahlkreises** (Stadtgebiet Bonn) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften einzureichen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) der Person, die sich bewirbt, anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien, deren Namen und – sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden – auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerbenden in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertretendenversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; **neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung in deutlich lesbarer Schrift (Maschinen- oder Druckschrift) anzugeben.**
- c) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung durch das Wahlamt zu bescheinigen, dass die Person im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Stadtgebiet Bonn wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für andere eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- d) Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst **nach** Aufstellung der Bewerbenden durch eine Mitglieder- oder Vertretendenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Absatz 5 BWO):

4.1 in jedem Fall

4.1.1 die Erklärung der vorgeschlagenen Person, die sich bewirbt, nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerbender gegeben hat,

4.1.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 der BWO, dass die vorgeschlagene Person, die sich bewirbt, wählbar ist,

4.2 zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertretendenversammlung, in der die Person, die sich bewirbt, aufgestellt worden ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt werden mit der nach § 21 Absatz 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO,

4.3 zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, sowie von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) mindestens 200 gültige Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden.

5. Rücknahme oder Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Person, die sich bewirbt, stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

6. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 24. Januar 2025, Stadthaus, Sitzungsraum 1, Berliner Platz 2, 53111 Bonn.

Wolfgang Fuchs
Kreiswahlleiter